

ohne Gnadenmittel bei jeder Gelegenheit in Sünde fallen würde. Hier gilt der Ausspruch Ballerini's: „Confessarius nunquam id eligere poterit, in quo poenitens certius est peccaturus“ (Gury-Ballerini, Theol. moral., edit. 3. Roman. de a. 1875. T. II. p. 597. in annot.) — Wohl könnte Jemand einwenden, was der heil. Alphons (l. c. I. VI. n. 452.) gegen Roncaglia bemerkt: „Ego experientia doctus vix semel vel iterum permitterem sponso ad domum sponsae accedere vel sponsae aut parentibus illum in domo excipere: raro enim reperi, qui in tali accessu non peccaverit saltem verbis aut cogitationibus etc.“ Allein dieser Ausspruch des hl. Kirchenlehrers ist cum grano salis zu nehmen und paßt wohl nur auf die Verhältnisse in gewissen Gegenden Italiens. Denn nach diesem Grundsatz könnte man bei uns und in unserer Zeit kaum jemals eine Person, die sich im Brautstande befindet, absolviren. Denn es ist unter den sog. bessern Ständen allgemein der Brauch, daß der Bräutigam öfters in die Familie der Braut kömmt, um dieselbe zu besuchen; allerdings gewöhnlich in Gegenwart der Eltern. Wenn nun ein Beichtvater auch mit aller Strenge gegen diesen Gebrauch auftreten würde, so könnte er denselben doch nicht abschaffen, wohl aber würde er die betreffenden Personen vom Empfang der hl. Sacramente zurückschrecken. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß der Beichtvater nicht alles aufbieten soll, um die Gefährlichkeit dieses Gebrauches durch geeignete Ermahnungen und Rathschläge so viel als möglich zu vermindern. Besonders muß man darauf dringen, daß bei derartigen Zusammenkünften die jungen Leute nie ganz allein gelassen werden. In dieser Weise hätte auch Kup. in unserem Falle vorgehen sollen. Erst dann, wenn eine längere Erfahrung zeigen würde, daß auf solche Weise nichts erreicht werden kann, und sich die Rückfälle in die Sünde immerfort vermehren würden, müßte Kup. mit Hinweisung auf die Worte Christi: „Quid prodest homini, si mundum universum lucretur etc.“ (Matth. 16, 26.) seiner Pönitentin die Absolution verweigern, wenn sie nicht bereit wäre, die gefährlichen Zusammenkünfte mit G. zu vermeiden.

Trient.
Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. („Haupt- oder Todsünden“.) Ballerini bemerkt zu Eingang der Abhandlung Gury's über die Hauptsünden: „Accurata hujus materiae notio a theologis potius et praesertim a s. Thoma petenda est, quam a libellis asceticis, qui non raro ejusmodi res minus exacte pertractant.“ Diese Bemerkung ist beachtenswerth nicht bloß im Besonderen, d. h. in Bezug auf die einzelnen Hauptsünden, sondern auch im Allgemeinen, d. h. hinsichtlich der Hauptsünden als solcher, mit anderen Worten hinsichtlich des Charakters der Hauptsünden. Unter letzterem Gesichtspunkte, dem allgemeinen

nämlich, wollen wir, der Weisung Ballerini's folgend, die Hauptsünden nach vorausgehender Fixirung ihrer Zahl in's Auge fassen.

Indem wir von denjenigen Aufzählungen, welche sich mehr vereinzelt finden, absehen, haben wir zwei zu verzeichnen, welche allgemeinere Geltung erlangt haben. Die eine derselben, welche dem Abte Cassian (de institutis coenobiorum) ihren Ursprung zu verdanken scheint, zählt acht Hauptsünden auf: *superbia*, *inanis gloria* (*vanitas*, *cenodoxia*), *avaritia* (*philargyria*), *luxuria* (*fornicatio*), *invidia* (*tristitia*), *gula* (*gastrimargia*), *ira*, *acedia*. Die andere behält mit Ausscheidung von einer aus der soeben aufgeführten Reihe sieben bei („*septiforme caput*“ — vielleicht mit Beziehung auf Apoc. 13, 1.). Die Vertreter der Siebenzahl gehen jedoch darin auseinander, daß die eine von den angeführten acht die *inanis gloria*, die andern die *superbia* ausscheiden. Diejenigen, welche die *inanis gloria* (Ruhm- und Ehrsucht) ausscheiden, betrachten diese als *filia superbiae* und fassen *superbia* als *peccatum speciale*, nämlich als *inordinatus appetitus propriae excellentiae* — so auch unser Ratchismus (s. Thom. 2. 2. q. 132. a. 4.). Diejenigen, welche die *superbia* ausscheiden, fassen sie als „*initium omnis peccati*“, als „*vitiorum regina*“ und daher auch als „*peccatorum capitalium initium*“ (ss. Gregor. M. Bonavent., Thom.) Der heil. Thomas bemerkt (1. 2. q. 84. a. 2.) noch dazu, daß die *superbia* auch als *speciale peccatum in ordine intentionis* (im Unterschied von *ordo executionis*) *initium omnis peccati* sei; denn „*finis in omnibus temporalibus acquirendis est, ut homo per illa quamdam perfectionem singularem et excellentiam habeat.*“ Der Charakter der *superbia* als *initium omnis peccati* wird übrigens auch von denjenigen, welche nicht diese, sondern die *inanis gloria* ausscheiden, nicht gänzlich außer Acht gelassen, indem sie meistens die *superbia* unter den sieben Hauptsünden an erster Stelle anführen. Vergleicht man die zwei Aufzählungen der Hauptsünden, welche allgemeinere Geltung erlangt haben, so verdient jedenfalls die Siebenzahl den Vorzug vor der Achtzahl, weshalb es auch leicht begreiflich ist, daß diese durch jene schließlich verdrängt wurde. Denn es ist gewiß richtiger, die *inanis gloria* der *superbia* zu subordiniren, als zu coordiniren. Gleichwohl trifft die allgemeine Charakterisirung der Hauptsünden, die wir nunmehr geben werden, zu, sei es, daß man die Achtzahl, sei es, daß man die Siebenzahl im Auge hat, und im letzteren Falle, sei es, daß man die *inanis gloria*, sei es, daß man die *superbia* ausscheidet.

1. Wir bestimmen den Charakter der Hauptsünden zuerst positiv. Am menschlichen Körper ist der Anordnung nach, wenn man von oben anfängt, das Haupt der erste Theil und daher kommt es, daß jedes Princip Haupt genannt zu werden pflegt; dem Ein-

flusse nach geht die Kraft und Bewegung der übrigen Glieder und die Leitung derselben in ihren Acten vom Haupte aus, weil darin das Sinnen- und Bewegungsvermögen dominirt, weshalb auch der Regent Haupt des Volkes genannt wird (s. Thom. 3. q. 8 a. 1.). Es wird also im übertragenen Sinne jedes Princip und Leitende Haupt genannt (2. 2. q. 84. a. 3.). Daraus folgt: Eine Sünde gilt als Hauptsünde:

a) wenn aus ihr andere Sünden hervorgehen, jedoch nicht beliebige, sondern b) wenn bestimmte Sünden aus ihr hervorgehen. Die Hauptsünde wirkt nämlich als Zweckursache, sie ist ductiv oder directiv, sie läßt solche Sünden aus sich hervorgehen, welche ihrem Zwecke dienen und ordnet sie zu demselben hin. Zum Charakter der Hauptsünde dürfen wir rechnen c) daß aus ihr viele Sünden hervorgehen (2. 2. q. 158. a. 6.) und zwar nicht blos in dem Sinne, daß die Anzahl der Sünden, welche aus allen Hauptsünden zusammengenommen hervorgehen, der Art nach eine große ist, sondern es liefert schon jede einzelne ein beträchtliches Contingent. Endlich ist es der Hauptsünde eigen, d) daß die aus ihr hervorgehenden Sünden häufig und leicht hervorgehen — „ex quo ut plurimum in alia peccata procedat“ (1. 2. q. 84. a. 4.), „ex quo promptum est, ut alia vitia oriantur“ (2. 2. q. 35. a. 4.). Der Grund der sub c) und d) aufgezeigten Eigenthümlichkeiten liegt darin, weil die Zwecke, welche die Hauptsünden verfolgen, von allen übrigen Zwecken das Begehrungsvermögen (sowohl das concupiscible wie auch das irascible) in Bewegung setzen oder weil diese Zwecke, wie der heil. Thomas an einer andern Stelle (2. 2. q. 118. a. 7.) sagt: „multum appetibiles“ sind.

Gregor der Große — nebenbei bemerkt einer derjenigen Vertreter der Siebenzahl, welche aus der Achzahl die superbia ausscheiden und den übrigen überordnen — läßt sämtliche Momente mehr oder weniger hervortreten, wenn er Moral. in Job. XXXI. schreibt: *Tentantia vitia, quae invisibili contra nos proelio regnanti super se superbiae militant, alia more ducum praesunt, alia more exercitus subsequuntur. Neque enim culpae omnes pari accessu cor occupant. Sed dum maiores et paucae neglectam mentem praeveniunt, minores et innumerae ad illam se catervatim fundunt. Ipsa namque vitiorum regina superbia, cum devictum plene cor ceperit, mox illud septem principalibus vitiis, quasi quibusdam suis ducibus devastandum tradit. Quos videlicet duces exercitus sequitur, quia ex eis procul dubio importunae vitiorum multitudines oriuntur.*“

Nach dem heil. Thomas bemerken wir noch, daß unter den Hauptsünden selbst eine aus der andern hervorgehen könne, wie sie insgesammt aus der superbia hervorgehen. Er schreibt 2. 2. q. 36.

a. 4. ad 1: „Sicut Gregorius dicit, capitalia vitia tanta sibi cognatione junguntur, ut nonnisi unum de altero proferatur. Prima namque superbiae soboles inanis est gloria, quae dum oppressam mentem corrumpit, mox invidiam gignit, quia dum vani nominis potentiam appetit, ne quis hanc alius adipisci valeat, tabescit. Non est ergo contra rationem vitii capitalis quod ipsum ex alio oriatur, sed quod non habeat aliquam principalem rationem producendi ex se multa genera peccatorum.“

2. Hiemit sind wir eigentlich schon in die negative Charakterisierung eingetreten, welche wir nunmehr der Vollständigkeit wegen und zur Hintanhaltung von Mißverständnissen fortsetzen und beendigen. a) Die vorbenannten Sünden sind nicht als vereinzelte Acte, sondern als habitus, als vitia Hauptsünden, d. h. Sünden, aus welchen secundum originem causae finalis viele andere häufig und leicht hervorgehen. Daher kommt beim heil. Thomas viel öfter der Ausdruck „vitia capitalia“ als „peccata capitalia“ vor. (Vgl. Gury, tract de pecc. p. II, cap. II., Scheicher, allg. Moraltheol. S. 520.) b) Vorbenannte Sünden werden als Hauptsünden bezeichnet nicht in individueller Beziehung. In dieser Beziehung wäre an eine Fixirung nicht zu denken „eo quod infinitae sunt particulares hominum dispositiones“ (1. 2. q. 84. a. 4.) Diesbezüglich könnte man das Sprichwort: „quot capita, tot sensa“ unter einer Wendung umstellen und sagen: „quot sensa, tot capita“ (Hauptsünden, vorwiegende sündhafte Neigungen). Gleichwohl lassen sich die individuellen Hauptneigungen, abgesehen von ihren Nuancirungen, auf vorbenannte Hauptsünden zurückführen.

c) Vorbenannte Sünden gelten nicht in dem Sinne als Hauptsünden, als ob jede einzelne Sünde aus ihnen hervorgehe, sondern nur, „quia ex eis ut frequentius alia oriuntur. Unde nil prohibet aliqua peccata interdum ex aliis causis oriri.“ (s. Thom. 1. 2. q. 84. a. 4 ad 5.), z. B. ex ignorantia culpabili. d) Wenn vorbenannte Sünden Hauptsünden genannt werden, so ist damit nicht gesagt, daß es keine schwereren ex genere suo gebe. „Nec dicuntur haec capitalia, quod majora sint aliis, cum alia aequae magnae sint vel majora.“ (Hugo Viet. Summa sent. tr. 3. c. 16.) e) Endlich ist damit nicht gesagt, daß jede eine Todsünde sei — wie es die Redensart „Haupt- oder Todsünden“ nahelegen könnte, welche als Titel voransteht und sich hier und da in ascetischen Büchern (z. B. Einzel, Anleitung zur christlichen Vollkommenheit) und Beichtspiegeln vorfindet. Bruner schreibt S. 192: „Insofern ihre (der Hauptsünden) vollendete Frucht die Todsünde ist, heißen sie auch die sieben Todsünden. Der Katechet hat aufmerksam zu machen, daß nicht jede ihrer Aeußerungen Todsünde ist.“ (cf. s. Thom. 2. 2. q. 132. a. 4 ad 3.). Genauer drückt sich Simar

S. 197 aus: „Sie sind nicht immer oder in allen ihren Formen schwere Sünden.“ Das will einmal sagen: Nicht jede Hauptsünde in individuo ist peccatum mortale, auch wenn sie es ex genere sein sollte. Ferner: auch secundum genus suum betrachtet, sind die Hauptsünden nicht in allen ihren Formen peccata mortalia.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

VI. (Mental-Restriction bei einem gerichtlichen Zeugnende.) Cajus hat im Nachbarhause einen Diebstahl begangen. Da er nun fürchtet, Petrus möge ihn vom Fenster aus gesehen haben, vertraute er ihm die ganze Sache unter Geheimniß und mit der eidlichen Verpflichtung an, niemand etwas davon zu sagen. Da Cajus trotzdem angeklagt wird, wird Petrus vom Richter als Zeuge geladen, und nachdem er den gewöhnlichen Eid, die Wahrheit zu sagen, geleistet hat, sagt er offen, er wisse nichts, nämlich: „was ich sagen dürfte.“ Hat Petrus gesündigt?

Es handelt sich hier um die Frage, ob der Zeuge vor Gericht unter einem Eide die Mental-Restriction anwenden dürfe. Diese Frage aber kann nicht gelöst werden, ohne daß wir zuvor die Verpflichtung des Zeugen, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, kurz erörtert haben. Zum Zeugniß vor Gericht ist ein Privatmann nur entweder durch die Liebe oder durch den gesetzlichen Gehorsam, nicht aber durch die Gerechtigkeit (just. commutativa) verpflichtet. Es kann aber verschiedene Ursachen geben, warum ein Zeuge von der positiven Offenbarung der Wahrheit entschuldigt ist oder unter Umständen auch die Wahrheit nicht einmal offenbaren darf: 1) Wenn der Richter nicht rechtmäßig oder in der Sache wenigstens nicht competent ist; 2) wenn in einer Strafsache der Zeuge zwar weiß, daß der Angeklagte die Handlung begangen, aber nicht gesündigt habe; in diesem Falle darf er nicht einmal das Factum oder solche Umstände, die zu dessen Kenntniß führen, offenbaren, sondern muß unter Restriction antworten: „Das wisse er nicht“, oder auch „der Angeklagte habe nicht so gehandelt“, denn in der That hat der Angeklagte die Handlung nicht als Verbrechen begangen. — In einer Civilklage aber, wo die juridische Schuld genügt, muß der Zeuge das eine juridische Schuld enthaltende Factum angeben, auch wenn keine theologische Schuld vorliegt; 3) wenn dem Zeugen selbst ein großer Nachtheil droht, wenn er nicht etwa um des Gemeinwohles willen einen solchen Nachtheil auf sich nehmen muß; 4) wenn er durch ein Unrecht zur Kenntniß der Sache gelangte: hier dürfte er in der Regel nicht einmal Zeugniß geben; 5) wenn er die Sache von einem unglaublichen Menschen gehört hat, darf er sie nicht einmal als „gehört“ angeben; 6) wenn er sie als secretum commissum empfangen hat, wo nicht etwa das bonum commune die